

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Anlage-Nr.:	
		Vertrags-Nr.:	
Projekt:			
Zeile [Z.]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten¹ (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung)	
		<input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1	Kosten der Baukonstruktion		
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)		
3	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z. 1 + Z. 2]		
4	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z. 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung überwacht		
4.1	- Herrichten des Grundstücks		
4.2	- öffentliche Erschließung		
4.3	- nichtöffentliche Erschließung und Außenanlagen		
4.4	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
4.5	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken		
4.7 ²	- Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)		
5	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z. 4.1 bis 4.7]		
6	Sonstige anrechenbare Kosten [Z. 3 – Z 5]		
7 ³	Kosten für Technische Anlagen		
7.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z. 6]		
7.2	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, aber nicht mehr als Z. 7.1 (Z. 7 ≤ Z. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
7.3	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, wenn Z. 7 größer als Z. 7.1 (Z. 7 > Z. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z. 7 – Z. 7.1) x 0,5]		
7.4	Anrechenbare Kosten aus Z. 7 [Z. 7.2 + Z. 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
8	Anrechenbare Kosten [Z. 6 + Z. 7.4]		

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

² z. B. Räume für Absetzbecken, siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

³ Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 (2) HOAI.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Anlage-Nr.:	
		Vertrags-Nr.:	
Projekt:			
Zeile [Z.]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)		EUR
	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 8 Teil A) ¹		_____
9	Art des Honorars		
9.1	<input type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____. Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung.		
9.2	<input type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)		
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____. _____		
10	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)		
	Honorarzone	Zone	
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. <input type="checkbox"/> Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet: _____		
	Honorarsatz:	EUR	
10.2	Als Honorarbasis gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI		
10.3 ²	<input type="checkbox"/> zuzüglich v. H. der Honorarbasis (Zuschlag) [Z. 10.2 x v. H.]		
10.4 ²	<input type="checkbox"/> abzüglich v. H. der Honorarbasis sowie Minderung wegen großer Längenausdehnung (Abschlag) [Z. 10.2 x v. H.]		
10.5	Honorarsatz [Z. 10.2 + Z. 10.3] bzw. [Z. 10.2 – Z. 10.4]		
11	Honorar für Grundleistungen		
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit _____ v. H.		
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 10.5 x Z. 11.1] von _____		
12	Zuschläge zum Honorar		
12.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.		
12.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v. H. (max. 33 v. H. § 44 (6) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____		
13 ²	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI		
13.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird keine Minderung vereinbart.		
13.2	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von _____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe _____ von _____		
14	Honorar für Besondere Leistungen		
14.1 ²	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe _____ von _____		
15	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z. 11.2 + Z. 12.2 – Z. 13.2 + Z. 14.1]		

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, so dass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

² Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung					Anlage-Nr.:	
Objektplanung Ingenieurbauwerke					Vertrags-Nr.:	
Projekt:						
C) Ermittlung der Honorarzone (nur bei nicht eindeutiger Zuordnung in Objektliste der HOAI)						
Bewertungsmerkmal	Honorarzone I sehr gering	Honorarzone II gering	Honorarzone III durchschnittlich	Honorarzone IV hoch	Honorarzone V sehr hoch	eP ¹
Geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten (1-5 Punkte)	— (1)	— (2)	— (3)	— (4)	— (5)	—
Technische Ausrüstung und Ausstattung (1-5 Punkte)	— (1)	— (2)	— (3)	— (4)	— (5)	—
Einbindung in die Umgebung oder in das Objektfeld (1-5 Punkte)	— (1)	— (2)	— (3)	— (4)	— (5)	—
Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen (1-10 Punkte)	— (1-2)	— (3-4)	— (5-6)	— (7-8)	— (9-10)	—
Fachspezifische Bedingungen (1-15 Punkte)	— (1-3)	— (4-6)	— (7-9)	— (10-12)	— (13-15)	—
Summe der ermittelten Punktzahl						—
Die Leistung wird zugeordnet der Honorarzone						—

¹ eP = ermittelte Punktzahl

Anmerkung:
 bis zu 10 Punkte = Honorarzone I
 11 bis 17 Punkte = Honorarzone II
 18 bis 25 Punkte = Honorarzone III
 26 bis 33 Punkte = Honorarzone IV
 34 bis 40 Punkte = Honorarzone V